

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

A. Zielsetzung

Reform der zur Zeit überwiegend repressiv orientierten Gesetzgebung zum Betäubungsmittelmißbrauch durch Rücknahme der Strafverfolgung von abhängigen Konsumenten, Ausbau des Prinzips „Hilfe vor Strafe“ sowie Klarstellung zur Durchführung von Substitutionsbehandlungen.

B. Lösung

1. Klarstellung der rechtlichen Zulässigkeit von Substitutionsbehandlungen durch Ergänzung von § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG.
2. Klarstellung der rechtlichen Zulässigkeit der Vergabe von Einwegspritzen durch Neufassung von § 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG.
3. Verbesserung der prozessualen Einstellungsmöglichkeiten für die Staatsanwaltschaft durch Verzicht auf die richterliche Zustimmung – § 31 a (neu) BtMG –
4. Absenkung der Eingangsvoraussetzungen für das Absehen von der Strafverfolgung und Eingrenzung der Widerrufsvoraussetzungen bei der Zurückstellung der Strafvollstreckung – §§ 35, 37 BtMG –

C. Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen wenig erfolgversprechenden Rechtslage.

D. Kosten

Die Länder könnten mit zusätzlichen Kosten in noch nicht quantifizierbarer Höhe belastet werden:

1. Die durch vermehrte und rationeller durchgeführte Einstellung von Konsumenten- und Bagatellverfahren zu erwartenden Einsparungen werden von der dringend erforderlichen Notwendigkeit zur verstärkten Bekämpfung des professionellen Drogenhandels aufgezehrt werden.
2. Die vorgesehenen Verbesserungen zur Durchführung einer Therapie gemäß §§ 35 ff. BtMG werden eine verstärkte Inanspruchnahme mit entsprechenden Mehrkosten zur Folge haben.
3. Eine verstärkte Durchführung von Substitutionsbehandlungen wird – unabhängig von der gewählten Organisationsform – mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) — 231 03 — Be 29/90

Bonn, den 18. Juli 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 (BGBl I S. 681, 1187), zuletzt geändert ... wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Behandlung“ die Worte „einschließlich der ärztlichen Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit“ eingefügt.
2. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Worte „eine solche Gelegenheit“ durch die Worte „eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a**Absehen von der Verfolgung**

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Straf-

prozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.“

4. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht ist die Beschwerde nach §§ 304 ff. der Strafprozeßordnung zulässig.“

- b) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren erkannt worden ist und die der Gesamtstrafenbildung zu Grunde liegenden Einzelstrafen zwei Jahre nicht überschreiten oder“

- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte die Behandlung alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 3 geforderten Nachweis nicht erbringt.“

5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „... in der die freie Gestaltung seiner Lebensführung erheblichen Beschränkungen unterliegt, ...“ gestrichen.

6. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „seit mindestens drei Monaten“ gestrichen.
- b) In Satz 5 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach der gegenwärtigen Rechtslage bilden repräsentative Handlungsstrategien, die in einem umfangreichen Straftatenkatalog unter Einschluß des abhängigen Betäubungsmittelkonsumenten zum Ausdruck kommen, den Schwerpunkt der staatlichen und gesellschaftlichen Reaktion auf ein Phänomen, welches in den letzten Jahren bedrohliche Ausmaße angenommen hat.

Zwar hat das Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 in seinen §§ 35 ff. schon den Versuch unternommen, auch den Therapiegedanken im Sanktionsteil des Gesetzes zu verankern. Diese Intention des Gesetzgebers ist jedoch einerseits von der Praxis nur zögernd aufgegriffen worden, zum anderen läßt sie den wesentlichen Bereiche kriminalisierenden und damit den Betroffenen ausgrenzenden Grundtenor des Betäubungsmittelrechts unberührt.

Trotz allgemein verstärkter Anstrengungen aller beteiligten Institutionen, Einrichtungen und Personen ist es bislang nicht gelungen, auf der Grundlage der gegenwärtigen Konzeption des Betäubungsmittelrechts die weitere Ausbreitung des Betäubungsmittelmißbrauchs in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend aufzuhalten oder gar wirksam zu bekämpfen. Statt dessen ist z. B. zu beobachten, daß — offensichtlich nach Sättigung des nordamerikanischen Marktes — Betäubungsmittel verstärkt auf den europäischen Markt drängen, die in der Vergangenheit eine eher untergeordnete Rolle gespielt hatten (z. B. Kokain). Diese Entwicklung gibt Veranlassung, das bestehende Betäubungsmittelrecht einer Überprüfung zu unterziehen und Vorschläge zu seiner Fortentwicklung vorzulegen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf unterzieht sich dieser Aufgabe unter Aufrechterhaltung der grundsätzlichen Konzeption des bestehenden Betäubungsmittelgesetzes. Zwar könnte auch eine durchgreifende Abkehr von der bisherigen Konzeption geboten erscheinen; der vorgelegte Gesetzentwurf beschreitet demgegenüber den Weg einer kontinuierlichen Fortentwicklung des geltenden Rechts, da allzu große Sprünge im Regelungsgehalt zu Friktionen und Desorientierung führen müßten.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verfolgen im wesentlichen folgende Ziele:

- Entlastung der Strafverfolgungsbehörden von der Verfolgung suchtbedingter Kleinkriminalität zur Konzentration der Ermittlungsressourcen gegen den professionellen Betäubungsmittelhandel;
- Stärkung gesundheitspolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen bei der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger.

Diese Ziele sollen durch folgende Neuregelungen im Betäubungsmittelgesetz erreicht werden:

- Gesetzesänderungen zur Verschärfung der Verfolgung des Drogenhandels sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, da entsprechende Schritte bereits an anderer Stelle in Angriff genommen worden sind (Vermögensstrafe, „Waschen“ illegaler Drogengewinne etc.);
- Schaffung weitreichender Einstellungsmöglichkeiten für die Staatsanwaltschaft in „Konsumentenverfahren“;
- Stärkung des Therapiegedankens bei der Verfolgung Drogenabhängiger verbunden mit Klarstellung der gesetzlichen Möglichkeiten für Substitutionsbehandlungen und der Vergabe von Einwegspritzen.

II. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 1):

In einer zunehmenden Anzahl von Bundesländern werden zur Zeit Substitutionsbehandlungen auf der Grundlage der Verabreichung von Levomethadon erprobt oder geplant. Zwar handelt es sich bei der Substanz Levomethadon ebenfalls um ein Betäubungsmittel mit Suchtpotential. Aufgrund ihrer Langzeitwirkung erscheint sie jedoch geeignet, einen Beitrag zur gesundheitlichen, psychischen und sozialen Stabilisierung Drogenabhängiger zu leisten. Hierbei tritt keineswegs das Ziel in den Hintergrund, einen durch die Substitutionsbehandlung stabilisierten Drogenabhängigen zur Aufnahme einer Entzugstherapie geneigt zu machen.

Zwar haben sich praktische Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit der bereits durchgeführten Substitutionsbehandlungen mit dem geltenden Recht bisher nur in Einzelfällen ergeben. Es erscheint jedoch sachgerecht, jeden Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Substitutionsbehandlung durch ausdrückliche Erwähnung im Rahmen des § 13 Abs. 1 BtMG von vornherein auszuschließen.

Ergänzend wird in der Betäubungsmittel-Verschreibungs-Verordnung klarzustellen sein, daß ein Betäubungsmittel-Rezept in keinem Fall an einen Abhängigen ausgehändigt werden darf.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 29 Abs. 1 Nr. 10):

Die strafrechtliche Problematik der Abgabe von Einwegspritzen an Drogenabhängige war bereits Gegenstand der Entschließung des Bundesrates vom 22. September 1989 – BR-Drucksache 340/89. Durch eine Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 29. Januar 1990 – 14 (II) Qs 2/90 –, welche in einem derartigen Fall den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 10 als erfüllt angenommen und die Beschlagnahme eines Spritzenautomates bestätigt hat, ist die Notwendigkeit einer gesetzlichen Klarstellung der Zulässigkeit derartiger Maßnahmen erneut deutlich geworden. Die vorgeschlagene Ergänzung des Wortlauts zieht aus dem erwähnten Beschluß des Bundesrates die erforderlichen Konsequenzen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 29 Abs. 5):

Im Hinblick auf die durch § 31 a – neu – erheblich vereinfachte Einstellungsmöglichkeit erscheint es vertretbar und geboten, § 29 Abs. 5 zu streichen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift wird durch die neue Einstellungsmöglichkeit aufgezehrt. Zudem war § 29 Abs. 5 regelmäßig mit einem erheblichen Verwaltungs- und Prozeßaufwand verbunden, der auf die erheblich strafwürdigeren Fälle des Betäubungsmittelhandels konzentriert werden sollte.

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 29 Abs. 6):

Es handelt sich um eine Folgeänderung (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 3 (§ 31 a – neu –):

Zur Vermeidung nicht zwingend gebotenen Verfahrensaufwandes sowie zur Gewährleistung einer flexiblen und einheitlichen Verfolgungsgrundsätze berücksichtigenden Verfolgungspraxis erscheint es vertretbar, in den Fällen des § 31 a Abs. 1 auf die Zustimmung des Gerichts zur Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft zu verzichten. Bei den zu treffenden Entscheidungen wird es sich im wesentlichen um gleichgelagerte Fälle handeln, deren sachgerechte Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft gewährleistet erscheint.

Demgegenüber ist die Situation bei § 31 a Abs. 2 abweichend zu beurteilen:

Hier handelt es sich um den Fall, daß zunächst einmal die Staatsanwaltschaft die Anwendbarkeit des Absatzes 1 der Vorschrift verneint haben muß, bevor nunmehr das Gericht abweichend einer Einstellung des Verfahrens nähertreten will. In diesen Fällen einer im Ausgangspunkt unterschiedlichen Beurteilung der Sach- und Rechtslage erscheint es vertretbar, die Übereinstimmung der Strafverfolgungsbehörde sowie des Gerichts als Voraussetzung für ein Absehen von der Strafverfolgung beizubehalten.

Absatz 2 entspricht § 153 Abs. 2 StPO.

Die neu konzipierte Vorschrift des § 31 a BtMG geht als *lex specialis* dem § 153 StPO vor; im übrigen bleiben die §§ 153 ff. StPO anwendbar.

Zu Nummer 4 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1):

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit ergeben, schon im Interesse der Herausbildung einer möglichst einheitlichen Übung ablehnende richtliche Entscheidungen zur Zurückstellung der Strafvollstreckung einer schnellen Überprüfung zu unterziehen. Diesem Bedürfnis trägt die vorgeschlagene Änderung zur Einführung der Beschwerde Rechnung, die sowohl der Vollstreckungsbehörde als auch dem Verurteilten selbst zustehen soll. Von der gegenwärtig bestehenden Möglichkeit, gemäß § 23 EGGVG das Oberlandesgericht anzurufen, ist in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht worden.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 35 Abs. 2 Nr. 1):

Zur Ausweitung des Grundsatzes „Therapie statt Strafvollstreckung“ erscheint es sachgerecht, den Anwendungsbereich der Vorschrift des § 35 BtMG durch Änderung von Absatz 2 Nummer 1 in Fällen der Gesamtstrafenbildung dahin auszuweiten, daß künftig die Obergrenze auf drei Jahre festgelegt wird. Voraussetzung bleibt allerdings, daß die der Gesamtstrafenbildung zugrunde liegenden Einzelstrafen ihrerseits im Strafmaß zwei Jahre nicht überschreiten.

Hierdurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß bisweilen eine Aussetzung der Strafvollstreckung nur deshalb unterbleiben mußte, weil im Rahmen der Gesamtstrafenbildung die Einbeziehung eines Bagatelldeliktens die Anwendbarkeit der Vorschrift verhindert hat.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 35 Abs. 4 Satz 1):

Die bisherigen Erfahrungen im Rahmen einer Zurückstellung der Strafvollstreckung zeigen, daß ein zwingender Widerruf bei einem zunächst nahezu regelmäßigen Abbruch der Therapie weder praktikabel noch zur Beeinddruckung des Verurteilten geboten ist. Auf ihn kann jedenfalls dann verzichtet werden, wenn zu erwarten ist, daß die Therapie – etwa nach Zuweisung eines den individuellen Bedürfnissen besser entsprechenden Therapieplatzes – alsbald angetreten oder fortgeführt wird. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 35 Abs. 4 Satz 1 trägt diesen Bedürfnissen Rechnung und mildert die bislang rigide Fassung der Widerrufsvorschrift.

Zu Nummer 5 (§ 36 Abs. 1 Satz 1):

§ 36 des geltenden Rechts erkennt lediglich die Therapie in einer geschlossenen Einrichtung unter erheblicher Einschränkung der Lebensverhältnisse des Betroffenen an. Damit wird in der Praxis die Möglichkeit verbaut, die in der letzten Zeit entwickelten ambulan-

ten Therapiemodelle im Rahmen der Zurückstellung der Strafvollstreckung nutzen zu können, da eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nur dann in Frage kommt, wenn die jeweilige Therapiezeit auch auf die Strafe angerechnet werden kann. Die vorgeschlagene Streichung der einengenden Bestimmungen zur Qualifizierung der Therapieeinrichtung sollen die gebotene Ausweitung ermöglichen.

Selbstverständlich bedarf die Heranziehung von Einrichtungen mit deutlich geringeren Anforderungen an den Verurteilten einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Zu Nummer 6 (§ 37 Abs. 1):

Die geringe praktische Bedeutung von § 37 des Betäubungsmittelgesetzes ist nicht zuletzt durch dessen hohe Eingangsforderungen bedingt. In der Praxis sind kaum Fälle bekannt geworden, in denen ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet werden mußte, der sich bereits seit drei Monaten in einer Therapieeinrichtung befand. Der Grundsatz „Therapie statt Strafverfolgung“ wird insoweit durch das geltende Recht noch nicht verwirklicht. Die zeitliche Eingrenzung wird deshalb gestrichen.

Hierbei wird bewußt in Kauf genommen, daß der Beschuldigte zunächst ohne Motivation eine Therapie zu dem alleinigen Zweck antreten könnte, einem Ermittlungsverfahren zu entgehen. Ein solches Verhalten hätte immerhin zur Folge, daß die Beschuldigten den Kontakt zu einer Therapieeinrichtung herstellen müssen und dieser damit die Möglichkeit eröffnet wird, den Beschuldigten zur Durchführung der Therapie zu motivieren.

Die in § 37 Abs. 1 ferner enthaltene Sperrfrist zur Fortsetzung des Verfahrens von nunmehr vier Jahren erscheint überzogen; eine Verminderung auf zwei Jahre ist vertretbar.

Zu Artikel 2

Er enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**Zu Nummer 1**

Dieser Ergänzung des § 13 Abs. 1 Satz 1 BtMG wird zugestimmt, da sie eine Klarstellung der geltenden Rechtslage beinhaltet. Die Bundesregierung trägt allerdings nicht die Begründung des Bundesrates mit, nach der diese Klarstellung „jeden Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit einer Substitutionsbehandlung“ ausschließen soll. Diese Zweifel werden nur ausgeschlossen, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BtMG erfüllt sind. Als Orientierung hierfür sollten nach Auffassung der Bundesregierung die im Beschluß des Vorstandes der Bundesärztekammer zu „Ersatzdrogen-Programmen“ vom 9. Februar 1990 erklärten Grundsätze für die Behandlung einer Betäubungsmittelabhängigkeit mit Ersatzdrogen herangezogen werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Die Bundesregierung stimmt diesem Änderungsvorschlag zu. Er stellt klar, daß die Abgabe von Einwegspritzen an Drogenabhängige nicht in den Anwendungsbereich der Strafvorschrift fällt, sofern die Abgabe der Einwegspritzen erfolgt, um der Übertragung des HIV-Virus oder anderer schwerer Krankheiten durch drogenabhängige Fixer vorzubeugen. Dagegen ist strafbar, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet. Diese Tatbestände werden jedoch durch die vorerwähnte Abgabe von Einwegspritzen nicht erfüllt.

Zu Nummer 2 Buchstaben b und c

Die Stellungnahme hierzu erfolgt zusammen mit der zu Nummer 3.

Zu Nummer 3

Gegen diesen Änderungsvorschlag bestehen Bedenken.

Die Bedenken der Bundesregierung richten sich zum einen dagegen, daß die Staatsanwaltschaft abweichend von dem Grundsatz der übereinstimmenden Beurteilung der Sache durch Staatsanwaltschaft und Gericht die Möglichkeit erhalten soll, bestimmte anklagereife Straftaten im Zusammenhang mit dem Eigenkonsum von Betäubungsmitteln ohne Beteiligung des unabhängigen Gerichts einzustellen. Bedenklich

ist ferner, daß der Vorschlag keine Registrierung dieser Einstellungen vorsieht und – zumindest theoretisch – beliebig viele Strafverfahren gegen denselben Täter eingestellt werden können. Hierdurch könnten der präventive Zweck der Strafandrohung verfehlt und Möglichkeiten der erzieherischen Einwirkung, insbesondere auf jugendliche Straftäter, ungenutzt bleiben.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates, die Verweigerung der Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges zu einer Zurückstellung der Strafvollstreckung gesondert anfechtbar zu machen. Gegen die hierfür vom Bundesrat vorgeschlagene Einführung einer Beschwerde bestehen jedoch Bedenken, weil bei der Beschwerde gegen die Verweigerung der Zustimmung durch ein Amtsgericht der Beschwerderechtszug beim Landgericht endet. Dies würde bei mehr als 90 Landgerichtsbezirken zu einer Zersplitterung in der Rechtsanwendung führen. Außerdem könnten unterschiedliche Entscheidungen durch das Beschwerdegericht und das nach § 23 EGGVG zuständige Oberlandesgericht zustande kommen.

Der Bundesminister der Justiz prüft zur Zeit gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen, ob eine andere Lösung in Betracht kommt, die diesen Bedenken Rechnung trägt.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates, die Zurückstellung der Strafvollstreckung nicht daran scheitern zu lassen, daß die Einbeziehung eines Bagatelldelikts zu einer zwei Jahre übersteigenden Gesamtfreiheitsstrafe führt. Trotzdem hat sie gegen den Vorschlag Bedenken, weil er das aufeinander abgestimmte Gesamtsystem von Strafaussetzung zur Bewährung und Zurückstellung der Strafaussetzung zerreißen würde; bei der Strafaussetzung zur Bewährung stellen zwei Jahre ebenfalls die absolute Obergrenze auch bei Gesamtstrafenbildung dar. Der Vorschlag des Bundesrates hätte zur Folge, daß bei der für Täter mit schlechter Prognose geschaffenen Zurückstellung ein weiterer Anwendungsbereich bestünde als bei der für Täter mit guter Prognose gedachten Strafaussetzung.

Mittelfristig könnte daran gedacht werden, das Institut der Zurückstellung der Strafvollstreckung stärker zu verselbständigen. Dazu wären dann allerdings weitergehende Ergänzungen erforderlich. Insbesondere müßte das Zusammentreffen mehrerer an sich zurückstellungsfähiger Einzelstrafen geregelt und da-

bei eine Obergrenze für die Gesamthöhe festgelegt werden, bis zu der die Vollstreckung der Einzelstrafen zurückgestellt werden kann. Eine derartige Regelung, in die dann auch die Frage einer Erhöhung der Gesamtstrafengrenze einbezogen werden könnte, bedarf aber sorgfältiger Abklärung, die im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr möglich ist.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Diesen Änderungsvorschlag begrüßt die Bundesregierung in seiner Zielrichtung. Allerdings entspricht die formulierte Gesetzesänderung nicht ganz der Begründung des Bundesrates.

Nach der Begründung ist es möglich, daß der Widerruf nicht erfolgt, weil zu erwarten ist, daß der Verurteilte die Therapie auf einem „den individuellen Bedürfnissen besser entsprechenden Therapieplatz“ alsbald antritt oder fortführt. Nach der formulierten Gesetzesänderung dagegen sieht es so aus, als ob zu erwarten ist, daß der Verurteilte dieselbe Behandlung alsbald antritt oder fortsetzt, für die das Gericht ursprünglich die Strafvollstreckung zurückgestellt hatte. Gemeint ist aber eine Behandlung an anderer Stelle. Dies sollte in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Außerdem muß wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen nach § 36 Abs. 1 BtMG einerseits, § 36 Abs. 3 BtMG andererseits sichergestellt werden, daß ein Wechsel der Behandlung jedenfalls dann einen mit einer erneuten Zurückstellung verbundenen Widerruf zur Folge haben muß, wenn die Behandlung zwischen den in den verschiedenen Absätzen des § 36 BtMG umschriebenen Behandlungsarten wechselt. Andernfalls wäre Rechtsunklarheit die Folge.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Gesichtspunkte schlägt die Bundesregierung vor, die Worte „daß der Verurteilte die Behandlung alsbald beginnt“ zu ersetzen durch die Worte „daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt“.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag. Die Begründung des Bundesrates, § 36 des geltenden Rechts erkenne lediglich die Therapie in einer geschlossenen Einrichtung unter erheblicher Einschränkung der Lebensverhältnisse des Betroffenen an, trifft

nicht zu. Eine solche Einschränkung gilt nur für § 36 Abs. 1 BtMG. § 36 Abs. 2 BtMG sieht aber die Möglichkeit der Strafaussetzung auch nach einer anderen in § 36 Abs. 1 BtMG bezeichneten Behandlung und § 36 Abs. 3 BtMG die Möglichkeit der Anrechnung einer Behandlung ausdrücklich vor.

Der vom Bundesrat angenommene Gesetzgebungsbedarf besteht also nicht.

Dies gilt umso mehr, als mit der „Violetta-Clean“-Entscheidung des LG Berlin (NSTZ 1989, 236 = StrVert 1989, 258) die in der Literatur verbreitete Auffassung, daß die Anforderungen an die Beschränkung der Lebensführung des Verurteilten nicht überspannt werden dürfen, auch in der Rechtsprechung ihren Niederschlag gefunden hat.

Eine Änderung des zwischen den Absätzen des § 36 BtMG bestehenden Gefüges sollte daher nur im Zusammenhang mit einer etwaigen Gesamtreform des § 36 BtMG in Betracht gezogen werden. Einen Gesamtentwurf hierzu kann die Bundesregierung jedoch aus Zeitgründen nicht zusammen mit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates vorlegen.

Bis zu einer etwaigen Gesamtüberarbeitung sollte zur Vorbereitung einer solchen Überarbeitung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens seitens der Länder durch Auflagen sichergestellt sein, daß die in einer staatlich anerkannten Einrichtung angebotenen Behandlungskonzepte die Gestaltung der Lebensführung des Verurteilten so strukturieren, daß dessen umfassende gesellschaftliche Eingliederung, insbesondere in schulischer, beruflicher und psychosozialer Hinsicht unter kontrollierten Bedingungen gewährleistet ist. Die Anrechnungsfähigkeit sollte grundsätzlich unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Nach Abschluß der Behandlung muß sodann geprüft werden, ob der Verurteilte den von ihm erwarteten Beitrag für die Anrechnungsfähigkeit während der Behandlung entsprechend den Behandlungsaufgaben erbracht hat. Die Verwirklichung eines derartigen Konzepts würde eine Gesamtreform des § 36 BtMG wesentlich erleichtern.

Zu Nummer 6

Diesen beiden Änderungsvorschlägen stimmt die Bundesregierung zu.

